



Rechtsverordnung zum
Bebauungsplan Nr. 033
„Diakonissenstraße“
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung



Rechtsverordnung
über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen,
sowie über die Erfordernis und Gestaltung von
Einfriedungen für das Bebauungsplangebiet
„Diakonissenstraße“
vom 19. Februar 1969

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund § 97 Abs. 2 Buchstabe a, Ziffer 1 bis 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 32, 33, 35, 37 bis 57 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.03.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Rates der Stadt Speyer vom 02.10.1968, sowie nach Anhörung der Polizeidirektion Speyer vom 16.01.1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung gemäß Regierungsschließung vom 31.10.1968, Az.: 421-360-S o/6/RVO folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes „Diakonissenstraße“, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan i.M.: 1 : 1000 dargestellt ist.

§ 2
Dachform

Es sind Satteldächer ohne Walmausbildung zugelassen

§ 3
Dachneigung

Die Dachneigung muss ca. 30° betragen. Abweichungen von 5° nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei den bestehenden Gebäuden im nördlichen Teil des Baugebietes mit einer Dachneigung von mindestens 45° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Trauflänge betragen.

§ 5 Dacheindeckung

Zementgebundene Eindeckungen müssen farblich den Dächern benachbarter Häuser angeglichen werden. Vordächer sind in Form und Farbe den Dächern der Hauptgebäude anzupassen.

§ 6 Kniestöcke

Kniestöcke werden im gesamten Baugebiet nicht zugelassen.

§ 7 Außenanstriche etc.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallendem Putzmuster sind untersagt.

§ 8 Einfriedungen

Alle Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebauung sind straßenseitig einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m, innerhalb ausgewiesener Sichtdreiecke nicht höher als 1,00 m sein. Die Sockelhöhe darf 40 cm, gemessen ab Gehsteighinterkante, nicht überschreiten. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen sind in Putz und Farbe auf die Wohnhäuser abzustimmen.

§ 9 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltend wirkt, noch benachbarte bauliche Anlagen, das Straßen- oder Landschaftsbild stört und soweit es mit anderen öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchstabe c Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 200,- DM geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1985 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlass eines Bußgeldbescheides höchstens 25,- DM beträgt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 19. Februar 1969

Stadtverwaltung